Urteil derzeit nicht Rechtskräftig !
Klägerin hat Berufung eingelegt.
08.02.2012

Ausfertigung

Aktenzeichen:
7 C 798/10

Verkündet am
20.12.2011

Amtsgericht Waiblingen

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Berger**, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf, Gz.:

gegen

, 71336 Waiblingen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Sabine **Haaga**, Seestraße 41, 71229 Leonberg

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Waiblingen
durch die Richterin Seifert
am 20.12.2011 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 28.10.2010 wird aufgehoben.

2. Das Vorbehaltsurteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 29.07.2010 wird aufgehoben.

3. Die Klage wird abgewiesen.

4. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.856,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Entgeltzahlung aus einem Internet-System-Vertrag in Anspruch.

Die Klägerin bietet als Full-Service-Dienstleisterin unter anderem die Konzeptionierung, Implementierung, Pflege und das Hosting von Internetpräsenzen samt in diesem in Zusammenhang stehender Arbeiten an. Der Beklagte betreibt das Einzelunternehmen . Zwischen ihnen wurde am 12.9.2008 ein Internet-System-Vertrag "Euroweb Classic/Euroweb CMS" geschlossen. Er verpflichtet die Klägerin zur Registrierung eines Second-Level-Domain, die Beratung und Zusammenstellung der Webdokumentationen, der Gestaltung und Programmierung einer individuellen Internetpräsenz sowie das Hosting von Webseiten und Mailboxen auf deren Servern. Hinsichtlich des genauen Inhalts des Vertrags wird Bezug genommen auf die Anlage K 1. Die Konzeptionierung und Implementierung der Hompage ist kostenlos. Im Gegenzug ist der Beklagte zur Entrichtung eines monatlichen Entgelts in Höhe von 100,00

€ netto verpflichtet. Das Entgelt ist gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, § 1 Nr.1, jährlich im Voraus zu bezahlen. Der Beklagte erhält während der Vertragslaufzeit ein Nutzungsrecht; das Urheberrecht an den Leistungen und Produkten verbleibt gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Klägerin.

Der Beklagte erklärte mit Schreiben vom 13.9.2008 Kündigung "innerhalb des gesetzlichen Widerrufrechtes". Hinsichtlich des genauen Inhalts des Kündigungsschreibens wird Bezug genommen auf die Anlage B 1. Das Entgelt für das 1. Jahr in Höhe von 1200,00 € netto zuzüglich einer Abschlussgebühr über 199,00 € netto, wurde von der Klägerin eingezogen. Gegenstand des Rechtsstreits ist das Entgelt für den Zeitraum des 2. Und 3. Vertragsjahres vom 12.9.2009 bis zum 11.9.2010 sowie vom 12.9.2010 bis 11.9.2011 in Höhe von 2400,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer. Dieses Entgelt entrichtete der Beklagte nicht. Er wurde deshalb durch Anwaltsschreiben vom 26.1.2010 gemahnt. Die hierfür entstandenen Kosten verlangt die Klägerin von dem Beklagten ersetzt. Die Klägerin hat keinerlei Leistung erbracht.

Die Klägerin trägt vor, sie habe dem Beklagten kein Widerrufsrecht zugestanden. Auch sei keine Anfechtung erfolgt. Ebenso wenig sei Raum für eine Täuschung: Als Kaufkunde hätte der Beklagte für ein mit dem streitgegenständlichen Vertrag vergleichbares Angebot erhebliche Mehraufwendungen aufzubringen gehabt. So würde die Internetpräsenz vergleichbaren Formats für 5 Seiten 4100,00 € sowie je weitere Seite 200,00 € kosten. Dazu kämen noch Kosten für die Domainregistrierung, die Domaingrundgebühr und die Vergütung der Suchmaschinenoptimierung sowie die Kosten für das Hosting. Ein Kündigungsrecht aus § 649 Satz 1 BGB sei durch § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abbedungen, weiterhin der geschlossene Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, mithin § 314 BGB anzuwenden. Darüber hinaus hätte vorgenanntes Kündigungsrecht ohnehin bereits im Urkundenprozess durch die Beklagten eingeführt werden müssen.

Das Gericht hat am 29.7.2010 antragsgemäß ein Urkunds- Vorbehaltsurteil erlassen und den Beklagten verurteilt,

1. an die Klägerin 1428,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.9.2009 zu bezahlen.

2. An die Klägerin 156,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.2.2010 zu bezahlen.

Im Verhandlungstermin des Amtsgerichts Waiblingen vom 28.10.2010, in dem für den Beklagten niemand erschienen ist, ist auf Antrag der Klägerin ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ergangen.

Dagegen hat der Beklagte am 9.11.2010 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Das Vorbehaltsurteil vom 29.7.2010 wird für vorbehaltslos erklärt.

2. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 1428,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz seit dem 13.9.2010 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 28.10.2010 wird aufgehoben.

2. Das Vorbehaltsurteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 29.7.2010 wird aufgehoben.

3. Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor, ihm sei eine kostenlose Internetpräsenz versprochen worden. Lediglich für das Hosting hätten Kosten entstehen sollen. Der Außendienstmitarbeiter der Klägerin habe dargestellt, dass es sich um ein besonderes günstiges Angebot für Referenzkunden handele. Er habe dem Beklagten außerdem am 12.9.2008 im Rahmen des Verkaufsgesprächs ein Widerrufsrecht zugesichert. Von diesem habe der Beklagte mit Schreiben vom 13.9.2008 Gebrauch gemacht. Das Schreiben sei, wenn schon nicht als Widerruf, zumindest als Anfechtung oder Kündigung, auszulegen.

Der Beklagte ist der Auffassung, er sei über die besonders günstigen Konditionen getäuscht worden. Darüber hinaus sei der Internet-System-Vertrag ein Werkvertrag und somit jederzeit gemäß § 649 BGB kündbar.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen vom 28.10.2010 und 28.7.2011.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotkoll vom 28.7.2010.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Beklagten ist zulässig. Die Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet.

I. Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 28.10.2010 hat den Prozess in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt, § 342 ZPO.

II. Die Klägerin hat aus dem mit dem Beklagten am 12.09.2008 geschlossenen Internet-System-Vertrag keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 2.856,00 € gem. § 631 Abs. 1 BGB für das zweite und dritte Vertragsjahr vom 12.09.2009 bis 11.09.2010 und vom 12.09.2010 bis 11.09.2011, da der Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

1. Auf den Internet-System-Vertrag ist Werkvertragsrecht anwendbar. Die Leistungen der Klägerin dienen in erster Linie dazu, die Abrufbarkeit einer von der Klägerin für ihren Kunden erstellten und betreuten Website (Homepage) im Internet zu gewährleisten und damit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen (vgl. BGH, Urteil vom 04.03.2010, Az.: III ZR 79/09).

2. Der Vertrag ist jedoch nicht bereits durch Schreiben des Beklagten vom 13.09.2008 wirksam widerrufen worden. Denn das Zugeständnis eines vertraglichen Widerrufsrechts durch den Außendienstmitarbeiter der Klägerin, dem Zeugen , gegenüber dem Beklagten ist vorliegend nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

a) Die Einlassung des Zeugen konnte den Ablauf des Verkaufsgesprächs und speziell die eventuelle Vereinbarung eines vertraglichen Widerrufrechts nicht weiter erleuchten. Zwar war er in der Lage, den Sachverhalt detailreich widerzugeben, beschrieb dabei aber im Wesentlichen das allgemeine Vorgehen bei der Kundenwerbung im Auftrag der Klägerin. Dass er ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht gewährt habe, sei nach seiner Erinnerung nicht geschehen. Auch in Ausnahmefällen sei es dazu nicht gekommen, da es ansonsten Probleme mit dem Chef gegeben hätte. Bei eigenmächtigen Änderungen und zusätzlichen Vereinbarungen habe es einer Genehmigung bedurft, die dann auch auf dem Vertrag handschriftlich vermerkt worden sei. Er machte ferner Angaben, die das Geschäftsmodell der Klägerin zumindest in Teilen in einem negativen Licht erschienen ließen, was an und für sich für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage spricht. Auch arbeitet er nicht mehr bei der Klägerin. An den vorliegenden Fall konnte er sich jedoch nicht mehr konkret erinnern.

b) Demgegenüber konnte die Zeugin das konkrete Verkaufsgespräch in vielen Details widergeben. Jedoch kam es gerade beim entscheidenden Punkt in ihrer Aussage zu Unsicherheiten, da sie nicht mehr genau wusste, ob es sich um ein Kündigungs- oder Widerrufsrecht gehandelt habe, welches ihr und dem Beklagten vom Zeugen zugesagt worden sei. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Zeugin um die Ehefrau des Beklagten handelt.

c) Schließlich darf auch das Kündigungsschreiben des Beklagten vom 13.09.2008 nicht außer Acht gelassen werden, in dem von einem "gesetzlichen Widerrufsrecht" die Rede ist. Dies lässt den Schluss zu, dass der Beklagte der Ansicht war, ein solches Widerrufsrecht von Gesetzes wegen zu haben.
Nach Würdigung all dieser Umstände vermag das Gericht jedenfalls nicht zu der Überzeugung zu gelangen, dass tatsächlich ein vertragliches Widerrufsrecht zwischen dem Beklagten und dem Zeugen vereinbart worden ist.

3. Der Vertrag ist aber infolge der mit Schreiben vom 13.09.2008 erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. den §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.

a) Das Gericht hält das Schreiben des Beklagten vom 13.09.2008 für auslegungsbedürftig. Die Klägerin verkennt, dass die vermeintliche Klarheit eines Wortlautes nicht per se auch auf dessen Eindeutigkeit schließen lässt, sich diese vielmehr nur durch Auslegung ergeben kann (Münchner

Kommentar-Busche, § 133, Rn. 50). Die Anfechtung eines Vertrags erfordert die Abgabe einer entsprechenden Anfechtungserklärung. Für eine solche bedarf es jedoch gerade nicht der Verwendung einer bestimmten Ausdrucksweise, wie z.B. des Begriffes "Anfechtung". Allerdings muss der Anfechtende seinen Willen gegenüber dem Anfechtungsgegner erkennbar machen, das Geschäft rückwirkend dauerhaft beseitigen zu wollen. Vorliegend "kündigt" der Beklagte aufgrund eines "gesetzlichen Widerrufsrechtes". Dies kann bei einem juristischen Laien, wie dem Beklagten, durchaus so verstanden werden, dass er den Vertrag auf jeden Fall rückwirkend und dauerhaft zu Fall bringen wollte. Eine Anfechtungserklärung ist damit zu bejahen.

b) Es steht überdies zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte bei Vertragsschluss durch die Klägerin bzw. ihren Mitarbeiter gem. § 123 Abs. 1 BGB arglistig darüber getäuscht worden ist, dass er die Leistungen des Internet-System-Vetrags vergünstigt erhält.

aa) Zwar liegt eine arglistige Täuschung noch nicht vor, wenn nur eine allgemeine Anpreisung vorgenommen wird, wie sie im Geschäftsleben allgemein üblich ist. Denn die behauptete Täuschung muss sich auf objektiv nachprüfbare Angaben beziehen und nicht lediglich subjektive Werturteile oder marktschreierische Anpreisungen vermitteln (vgl. BGH ZIP 2007, 414, Palandt/Ellenberger, 70. Auflage, § 123, Rn 3). Eine arglistige Täuschung liegt jedoch vor, wenn unter Hervorhebung besonderer Umstände von einem besonders günstigen Preis oder von einem besonderen Angebot gesprochen wird und der tatsächlich verlangte Preis keineswegs günstig ist (OLG Hamm, NJW-RR 1993, 628). Dies ist hier der Fall. Denn die Klägerin trägt selbst vor, dass von ihr zwei unterschiedliche Vertragsmodelle angeboten werden, nämlich zum einen Verträge wie der streitgegenständliche mit der Stellung des Kunden als "Partnerunternehmen" und zum anderen der übliche Vertrag zu den Konditionen des Kaufkundenangebots. Die Inhalte der beiden Verträge weichen dabei nach Vortrag der Klägerin erheblich voneinander ab. Bei dem Kaufkundenvertrag erwirbt der Kunde von der Klägerin sämtliche Rechte an der von ihr erstellten Homepage. Er kann also darüber auch nach Ablauf der Vertragszeit ohne jegliche Einschränkung verfügen. Bei dem streitgegenständlichen "Partnervertrag" erhält der Kunde aber nur für die Vertragszeit die Nutzungsrechte an der Homepage. Danach gehen jegliche Rechte ohne Einschränkung wieder an die Klägerin zurück. Der Kunde hat keinerlei Rechte mehr an der ursprünglich für ihn erstellten Homepage. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, wurde auf diesen Unterschied der beiden Verträge beim Kostenvergleich im Rahmen des Verkaufsgesprächs gerade nicht hingewiesen. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass die Verkaufsstrategie der Klägerin sozusagen eine "Masche" gewesen sei, und zudem detailliert dargelegt, wie ein solches Verkaufsgespräch bei potentiellen Referenzkunden abgelaufen ist. Aus seiner Aussage ergibt sich, dass es bei den Vertragsgesprächen nur um den Vergleich der anfallenden Kosten ging, auf den entscheidenden Unterschied des Vertragsinhalts wurde nicht eingegangen. So habe es einen Marketingbogen gegeben, der durchgesprochen worden sei, und ein T-Konto, das zum Vergleich der Referenzpartner mit normalen Kunden vorgelegt worden sei. Im Vergleich zu Referenzpartnern hätten normale Kunden mindestens 5.000,00 € für die Erstellung der Website zahlen müssen. Zudem sein den Kunden auch gesagt worden, dass die Klägerin nur bis zu drei Referenzpartner suche und dieses Angebot daher nicht jedem gemacht werden könne.
Hierdurch wird bei dem potentiellen Kunden der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem angebotenen Vertrag um ein ganz spezielles und äußerst kostengünstiges Angebot handelt, das nur wenigen Unternehmen zugänglich ist und zeitlich nur begrenzt gilt. Ihm wird zudem ein unzutreffender Vergleichsmaßstab suggeriert, um damit von einer eigenständigen Bewertung der in diesem Vergleich günstig erscheinenden Preise abzulenken. Dies stellt ein tatsächlich nicht bestehendes Lockvogelangebot dar, welches zu einer Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB berechtigt (vgl. BGH NJW 2008, 982). Die Klägerin hat insoweit in unzulässiger Weise auf die für den Beklagten maßgebliche Beurteilungsgrundlage eingewirkt. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Referenz-

kundenangebot der Klägerin tatsächlich günstig ist oder nicht. Denn die Täuschung dient gerade dazu, den Kunden zu einem Vertragsschluss zu bewegen, den dieser bei wahrheitsgemäßer Erklärung nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte (OLG Hamm, NJW-RR 1995, 286).

bb) Die Täuschung durch die Klägerin war auch kausal für die Willensentscheidung des Beklagten zum Vertragsschluss. Hierbei genügt eine Mitursächlichkeit im Sinne eines Motivbündels, wobei der in Aussicht gestellte Vorteil nicht der einzige Grund für den Abschluss des Vertrags gewesen sein muss (vgl. LG Flensburg, Urteil vom 31.01.2006, Az.: 1 S 101/05). Für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung genügt es, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und dass die arglistige Täuschung nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entscheidung hat (vgl. BGH NJW 1995, 2361). Es entspricht nach Auffassung des Gerichts auch der Lebenswahrscheinlichkeit, dass ein Vertragspartner, dem ein besonderer finanzieller Vorteil durch eine bestimmte Vertragsgestaltung in Aussicht gestellt wird, sich hiervon auch zum Vertragsschluss motivieren lässt.

cc) Die Klägerin handelte auch mit Arglist. Die von ihr für ihre Mitarbeiter vorgegebene Gestaltung von Vertragsgesprächen mit der Gegenüberstellung des Kaufkunden- und des Referenzkundenangebots bezweckt nämlich gerade die Verschleierung der tatsächlichen Umstände ihres Vertriebssystems. Daher handelte die Klägerin insoweit zumindest mit bedingtem Vorsatz.

dd) Schließlich ist auch die einjährige Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB gewahrt. Der Vertrag wurde am 12.09.2008 geschlossen. Die Anfechtungserklärung folgte bereits am Tag darauf.

4. Da der streitgegenständliche Vertrag somit bereits aufgrund Anfechtung nichtig ist, erübrigen sich Ausführungen zur Kündigung gem. § 649 BGB.

III. Mangels Bestehen der Hauptforderung hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die Nebenforderungen in Form der Verzugszinsen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Dies gilt auch für die Kosten der Säumnis. Denn § 344 ZPO ist dann nicht anwendbar, wenn ein nicht in gesetzlicher Weise ergangenes Versäumnisurteil aufgehoben wird. Dies war hier der Fall, da die säumige Partei nicht ordnungsgemäß geladen war, § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Ein Empfangsbekenntnis der Beklagtenvertreterin betreffend die Ladung zum Termin am 28.10.2010 ist in der Gerichtsalte nicht zu finden.

V. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Seifert
Richterin

Ausgefertigt
Waiblingen, 21.12.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle